

## Hoher Landtag!

Zum Verordnungsentwurf wird berichtet:

### **I. Allgemeiner Teil:**

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200-0 in der Fassung vom LGBl. Nr. 49/2023, legt im Abschnitt 7 die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von teilstationären und stationären sozialen Einrichtungen fest. Die Mindestanforderungen hinsichtlich baulicher Gestaltung, Ausstattung, Größe, Leistungsbeschreibung, organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Anforderungen und Beziehung zwischen Einrichtung und betreuten Menschen sind in einer Verordnung zu regeln. Für den Betrieb stationärer und teilstationärer Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen erfolgt die Regelung nunmehr mit vorliegender Verordnung auf Rechtsgrundlage des § 50 Abs. 3 NÖ SHG.

#### **Ziel und Inhalt:**

Die Verordnung ist Grundlage für Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren im Bereich Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und gilt für alle Einrichtungen mit Standort NÖ.

Die Verordnung orientiert sich an der bisherigen Vollzugspraxis und wurde gemeinsam mit den Trägern und Vertretern der Menschen mit besonderen Bedürfnissen erarbeitet. Die wesentlichen Ziele sind:

- Aktualisierung der Regelungen und Begrifflichkeiten unter Beachtung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)
- Bessere Verständlichkeit durch rechtliche Klarstellungen
- Erhöhung der Rechtssicherheit durch detailliertere Ausführungen
- Berücksichtigung zeitgemäßer Konzepte und Anpassung der sich daraus ergebenden betrieblichen Anforderungen
- Berücksichtigung neuer fachlichen Qualifikationen und Aktualisierung der Berufsbezeichnungen in Bezug auf die Personalerfordernisse
- Qualitätssicherung für jeden Standort in NÖ, unabhängig vom Kostenträger

**Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Die Änderungen sind kostenneutral.

**Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Der Gesetzesentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

**EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

**Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

**Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

**Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Der Entwurf hat keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

**Datenschutzrechtliche Bestimmungen:**

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung muss nicht durchgeführt werden.

## **II. Besonderer Teil**

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich der Verordnung umfasst teilstationäre, stationäre und sonstige Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Dies sind Einrichtungen für Personen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten.

Zu § 2:

Die Bestimmung definiert die Begriffe Teilstationäre, Stationäre und Sonstige Einrichtungen. Die Unterscheidung der Einrichtungen richtet sich nach dem Umfang des Betreuungsangebotes. Wohnverbände erleichtern insbesondere für kleinere Einrichtungen den Organisationsablauf. Details zu Betreuungsformen für Klientinnen und Klienten und Betriebszeiten der Einrichtungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.

Zu § 3:

Den betreuten Personen ist die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Zu § 4:

Die Einrichtungen sind nach den geltenden baulichen Rechtsgrundlagen zu errichten. Darüber hinaus sind je nach Art der Behinderung noch spezielle Voraussetzungen erforderlich. Die Mindestanforderungen betreffend den organisatorischen Brandschutz sind in Anlage 3 geregelt.

Zu § 5:

Den Raumbedarf einer Tagesstätte oder einer Wohneinrichtung ist schwer zu definieren. Es wird daher ein Raumbedarf pro betreuter Person festgelegt. Der Raumbedarf und die erforderliche Zimmergröße ist abhängig von der Art und dem Schweregrad der Behinderung. Die Ausnahmeregelung soll weitest gehende Flexibilität, insbesondere auch im Hinblick auf Wohneinrichtungen im öffentlichen Wohnbau und am Immobilienmarkt ermöglichen.

Zu § 6:

Die Größe von Wohneinrichtungen, Einrichtungen für „Wir im Alter“ und Schwerpunkteinrichtungen soll - unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen

Erfordernisse – eine Maximalgröße nicht überschreiten. Eine Begrenzung der Einrichtungsgröße bei Tagesstätten kann im Sinne des Normalisierungsprinzipes (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung - UN-BRK) entfallen, da im Bereich Arbeit auch größere Organisationseinheiten ohne Nachteil hinsichtlich Lebensqualität geführt werden können (Vergleich zum freien Arbeitsmarkt). Die Ausnahmeregelung soll weitest gehende Flexibilität, insbesondere im Hinblick auf die differenzierten Angebote in den Einrichtungen, ermöglichen.

Zu § 7:

Voraussetzung für eine adäquate Betreuung, Förderung und Pflege unter Berücksichtigung der Wahrung der Prinzipien der Normalisierung, der Integration und der Selbstbestimmung (UN-BRK) ist der Einsatz von entsprechendem Personal. Die erforderliche Anzahl und die Qualifikation des Personals richten sich nach dem Betreuungsangebot gemäß Betreuungskonzept, der Anzahl der betreuten Personen und den Betreuungsformen. Die Mindestpersonalerfordernisse für die einzelnen Betreuungsformen sind in Anlage 4 geregelt. Das vorgeschriebene Anstellungsverhältnis gewährleistet die Planbarkeit des Einsatzes des Personals.

Die Qualifikationsquote bestimmt, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom vorgeschriebenen Mindestpersonal in der Einrichtung eine fachlich einschlägige Ausbildung vorweisen müssen. Auch hier richtet sich die Vorgabe nach dem Betreuungsangebot gemäß Betreuungskonzept und den Betreuungsformen. Eine demonstrative Aufzählung von fachlich anerkannten Ausbildungen soll den nach Angebot und Konzept erforderlichen Personalmix ermöglichen.

Zu § 8:

Der Einrichtungsleiter muss neben einer persönlichen Eignung auch eine fachliche Qualifikation aufweisen. Das erforderliche Ausmaß an Leitungsstunden orientiert sich an den Aufgaben der Leitung (Abs. 2), der Größe der Einrichtung, der Zusammensetzung der Klientel und der Anzahl der Betreuerinnen und Betreuer.

Zu § 9:

Die Dokumentation unterteilt sich in eine personenbezogenen und eine einrichtungsspezifische Dokumentation. Personenbezogene Aufzeichnungen geben einen Überblick über Betreuungsmaßnahmen und Entwicklungen, die einrichtungsspezifische Dokumentation zeigt die Qualitätsstandards der Einrichtung auf. Personenbezogene und einrichtungsspezifische Dokumentation bilden eine wesentliche Grundlage für die behördlichen Aufsichten gemäß § 52 NÖ SHG.

Zu § 10:

Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht sind im Hinblick auf das besondere Schutzbedürfnis der betreuten Personen geboten.

Zu § 11:

Durch die Auskunftspflicht soll die Teilhabe der betreuten Personen und deren Angehöriger am Betreuungsverlauf gewährleistet werden.

Zu § 12:

Die Untersagung von Vermögensvorteilen dient zu Korruptionsprävention und ist im Hinblick auf das besondere Schutzbedürfnis der betreuten Personen geboten.

Zu § 13:

Der Einrichtungsträger wird verpflichtet, die zu erbringenden Leistungen detailliert in einem Konzept zu beschreiben. Die Mindestinhalte für Konzepte sind in Anlage 5 geregelt. Das Land wird dazu verpflichtet, den Leistungen entsprechende Tarife für die Vertragspartner festzulegen. Aus Gründen der Transparenz gegenüber den betreuten Personen, deren Angehörigen und gesetzlichen Vertretern sind die Tarife in den Einrichtungen anzuschlagen. Wenn das Land nicht Kostenträger ist, sind die Änderungen der Tarife den Kostenträgern nachweislich bekannt zu geben.

Zu § 14:

Im Sinne der besonderen Schutzbedürftigkeit von Menschen mit besonderen Bedürfnissen ist die explizite Anführung von Rechten der betreuten Personen wichtig. Die Umsetzung der Rechte erfolgt im Rahmen der Zielsetzung und des Leistungsangebotes der Einrichtung und geschieht weitgehend im direkten Kontakt zwischen den betreuten Personen und dem Betreuungspersonal. Der Einrichtungsträger hat daher das Personal entsprechend anzuleiten und zu schulen.

Zu § 15:

Die Regelung folgt dem Recht auf Selbstbestimmung der Menschen mit besonderen Bedürfnisse in allen Fragen und allen Lebensbereichen.

Zu § 16:

Mit den betreuten Personen bzw. deren gesetzlicher Vertretung sind Betreuungsverträge abzuschließen, in denen die wechselseitigen Rechten und Pflichten abgebildet sind. Da es sich um privatrechtliche Verträge zwischen dem Träger und den betreuten Personen handelt, beschränkt sich die Vorgabe auf das Erfordernis des Vertrages und die zumindest zu regelnden Punkte.

Eine Hausordnung, welche Verhaltensregeln in der Einrichtung, sowie die Angabe einer konkreten Beschwerdemöglichkeit beinhaltet, ist zu erstellen und auszuhändigen oder auszuhängen.

Zu § 17:

Die Regelung dient zur Absicherung der Abdeckung von Schäden in den Einrichtungen.

Zu § 18:

Jeder betreuten Person, den Angehörigen, Erwachsenenvertretern und Besuchern der Einrichtung muss die (unbürokratische) Möglichkeit geboten werden, Unzufriedenheit, Mängel, oder sonstige Unzulänglichkeiten aufzuzeigen.

Zu § 19:

Übergangsbestimmungen waren in Bezug auf die Größe von bestehenden Einrichtungen und die bisher nur in stationären Einrichtungen vorgeschriebenen Betreuungsverträge erforderlich.